



2020 Geschäftsbericht

**SOZIALE SICHERHEIT
IM KANTON NIDWALDEN**

Zahlen – Fakten – Hintergründe

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

AHV  **AI**
AVS **IV**

JANUAR

Ergänzungsleistungen

Der Bundesrat beschliesst, die Teilrevision der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV per 1.1.2021 in Kraft zu setzen. Mit dieser Reform sollen das Leistungsniveau bei den Ergänzungsleistungen gesichert und Fehlanreize im System beseitigt werden. Auch die Höchstbeiträge für den anrechenbaren Mietzins werden angepasst.

FEBRUAR

Invalidenversicherung

Eine neue Systemlandkarte soll Arbeitgebende bei der Wiedereingliederung von erkrankten oder verunfallten Arbeitnehmenden unterstützen. Diese Karte bildet die sechs häufigsten Fallkonstellationen bei Krankheit und Unfall ab und zeigt auf, wie der Prozess zur Eingliederung abläuft.

MÄRZ

Sozialversicherungen

Als Folge der ausserordentlichen Lage wegen der Coronapandemie setzt der Bundesrat diverse Massnahmen in Kraft, welche die wirtschaftlichen Folgen dämpfen sollen. Diese Massnahmen betreffen Zahlungsfristen für Beiträge, den Rechtsstillstand bei Beiträgen, Ausweitung der Kurzarbeit und eine Entschädigung für Selbständigerwerbende (EO-Corona).

MÄRZ

Prämienverbilligung

Start der Prämienverbilligung 2020. Die Ausgleichskasse Nidwalden sendet an rund 6'500 Personen im Kanton Nidwalden die Anmeldeformulare. Diese Personen müssen nur noch das Formular prüfen, unterschreiben und zurücksenden. Aber auch wer kein Formular erhalten hat, kann sich bei der Ausgleichskasse Nidwalden anmelden und ein Gesuch für Prämienverbilligung einreichen. Die Anmeldefrist endet am 30.4.2020.

APRIL

Familienzulagen

Der Bundesrat schickt eine Vorlage in die Vernehmlassung: Ziel ist, dass die Familienzulagen von allen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden zu gleichen Teilen finanziert werden. Dies kann erreicht werden, in dem in allen Kantonen ein voller Lastenausgleich eingeführt wird. 11 Kantone, unter anderem auch Nidwalden, kennen einen solchen Ausgleich schon länger.

MAI

Prämienverbilligung

Der Bericht über die Prämienverbilligung 2019 im Kanton Nidwalden ist erschienen. Es haben 10'692 Personen einen Beitrag erhalten, das sind rund 25 % der Bevölkerung. Die ausbezahlte Summe betrug 17.67 Mio. Franken. Davon trägt rund 80 % der Bund, 20 % der Kanton.

JUNI

Sozialversicherungen

Die Beziehungen im Sozialversicherungsbereich zwischen der Schweiz und Bosnien/Herzegowina werden aktualisiert. Der Bundesrat verabschiedet einen angepassten Vertrag zuhanden des Parlamentes. Koordiniert werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie die Unfallversicherung der Vertragsstaaten.

JUNI

Ergänzungsleistungen

Der Bericht über die Ergänzungsleistungen (EL) im Kanton Nidwalden ist erschienen. Ende 2019 beziehen 905 Personen im Kanton EL. Die Gesamtausgaben betrugen rund 14 Mio. Franken. Der Bund trägt von den gesamten Kosten rund 27 %, der Kanton somit 73 %.

JUNI

Invalidenversicherung

Der Bund veröffentlicht die Statistik zur Entwicklung in der Invalidenversicherung. Die Zahl der neu zugesprochenen Renten lag im Jahr 2019 bei 15'500 gewichteten Renten. Dies ist etwa in der Grössenordnung wie im Vorjahr. Die Zahl der Eingliederungsmassnahmen hat um rund 4 % zugenommen. Im Jahr 2019 konnten 45'100 Personen eine solche Massnahme beanspruchen.

SEPTEMBER

Vaterschaftsurlaub

In der Volksabstimmung vom 27.9.2020 hat das Schweizer Volk die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes mit 60.3 % Ja-Stimmen angenommen. Damit erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Der Erwerbsausfall wird über die EO entschädigt.

SEPTEMBER

Familienzulagen

Die Stimmberechtigten im Kanton Nidwalden haben am 27.9.2020 mit einem Anteil von 59.4 % Ja-Stimmen einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes zugestimmt. Im Rahmen dieser Teilrevision wird auch das kantonale Familienzulagengesetz angepasst. Die Ausbildungszulage wird per 1.1.2021 von bisher 270 Franken auf 290 Franken erhöht.

OKTOBER

Pflege von Angehörigen

Das neue Bundesgesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird nach dem Willen des Bundesrates in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Ab 1.1.2021 wird der Anspruch auf Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Betreuende Angehörige erhalten eine solche Gutschrift auch dann, wenn die pflegebedürftige Person eine Hilfflosenentschädigung leichten Grades bezieht. Bisher war dies nur beim Bezug einer Entschädigung mittleren Grades und höher der Fall.

2020 News ticker

MAI AHV

Die AHV-Statistik 2019 ist erschienen. Demnach erhielten im Dezember 2019 insgesamt 2'403'800 Personen in der Schweiz oder im Ausland eine Altersrente und 196'100 Personen eine Hinterlassenenrente. Die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten hat um rund 1.7 % zugenommen. Die Ausgaben in der AHV betrugen rund 45'254 Mio. Franken.

JUNI

Ergänzungsleistungen

Die Statistik des Bundes zu den Ergänzungsleistungen (EL) zeigt, dass Ende 2019 in der Schweiz 337'000 Personen eine Leistung bezogen. Das sind rund 17 % der AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Zunahme von 2.7 %. Die Ausgaben für die EL betrugen 5.2 Milliarden Franken. Das sind rund 3.1 % mehr als im Vorjahr.

JULI

Sozialversicherungen

Aufgrund der Coronakrise berechnet der Bund die Finanzperspektiven von AHV, IV und EO neu. Demnach führt die Krise zu kurzfristigen, aber nicht zu erheblichen langfristigen Einbussen. Zwischen 2020 und 2030 verlieren die drei Versicherungen laut Berechnungen zwischen 4 bis 5 Milliarden Franken.

SEPTEMBER

Prämienverbilligung

An seiner Sitzung vom 23. 9. 2020 hat der Landrat verschiedene Anpassungen bei der individuellen Prämienverbilligung beschlossen. So werden ab 1. 1. 2021 die Kinderprämien neu zu 80 % statt wie bisher zu 50 % verbilligt. Ein Anspruch auf Verbilligung der Kinderprämien besteht nur noch bis zu einem Steuerwert von 100'000 Franken (bisher 120'000 Franken). Der Anspruch wird auf die Höhe der tatsächlichen Prämien plafoniert. Zudem werden diverse steuerliche Abzüge aufgerechnet.

OKTOBER

AHV

Per 1.1.2021 werden die AHV/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die Minimalrente beträgt neu 1'195 Franken (bisher: 1'185 Franken), die Maximalrente neu 2'390 Franken (bisher: 2'370 Franken). Auch bei den Ergänzungsleistungen werden die Beträge für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst, von 19'450 Franken auf 19'610 Franken bei Alleinstehenden. Ausserdem werden auch die Mindestbeiträge in der AHV erhöht.

NOVEMBER

Invalidenversicherung

2012 wurde in der IV der Assistenzbeitrag eingeführt. Dieser soll das selbstbestimmte Leben sowie die gesellschaftliche Partizipation von Menschen mit einer Behinderung fördern. Eine umfangreiche Studie zeigt, dass rund 81 % der teilnehmenden Personen mit den Leistungen zufrieden sind. Ihre Lebensqualität hat sich gesteigert und sie haben mehr Möglichkeiten zur Selbstbestimmung. Im Jahr 2019 bezogen in der Schweiz 2'612 Erwachsene und 696 Minderjährige einen Assistenzbeitrag.

DEZEMBER

Prämienverbilligung

Der Regierungsrat hat die Eckwerte für die Prämienverbilligung 2021 festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr rund 18 Mio. Franken ausgeschüttet werden. Die Richtprämien wurden auf dem Vorjahresniveau belassen. Der Selbstbehalt wurde auf 11 % festgelegt und das anrechenbare Reinvermögen weiterhin bei 20 % belassen.

Magazin

Seite 6	«Wer sägt schon am Ast, auf dem man sitzt?» Interview mit Landrat Joseph Niederberger
Seite 9	Ein bedeutendes Sozialwerk feiert Geburtstag 60 Jahre Invalidenversicherung
Seite 12	Jeder hat eine Chance verdient Berufliche Eingliederung 2020
Seite 14	Interinstitutionelle Zusammenarbeit Invalidenversicherung
Seite 16	Eine Sozialversicherungsleistung per Notverordnung Corona Erwerbsersatzentschädigung
Seite 18	Kundenumfrage zeigt grosse Zufriedenheit Gute Noten für die Ausgleichskasse Nidwalden
Seite 19	Familienzulagen Gesetz modernisiert und Lücke geschlossen
Seite 20	Der Regressdienst der Ausgleichskasse Nidwalden Im Fokus

Kennzahlen

Seite 24	Beiträge Über 167 Mio. CHF Einnahmen Rund 8'200 Mitglieder
Seite 25	Entwicklung der Beitragseinnahmen Beitragsbezug
Seite 26	Leistungen Über 211 Mio. CHF Ausgaben Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO / MSE
Seite 27	Entwicklung AHV-, IV- und EL-Beziehende FAK und FLG: Rund 19 Mio. CHF Familienzulagen
Seite 28	Ergänzungsleistungen (EL): Bedarfsgerechte Zuschüsse Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
Seite 29	Invalidenversicherung Eingliederung vor Rente Meldungen und Anmeldungen seit 1.1.2008 (5. IV-Revision)
Seite 30	Bearbeitete Geschäftsfälle Rentenbeschlüsse
Seite 32	Rechts- und Regressdienst Regressdienst Rechtsdienst

Corporate Governance

Seite 34	Ausgleichskasse Nidwalden
Seite 38	IV-Stelle Nidwalden
Seite 40	Familienausgleichskasse Nidwalden

Seite 42	Jahresrechnungen Ausgleichskasse Nidwalden
Seite 43	IV-Stelle Nidwalden
Seite 44	Familienausgleichskasse Nidwalden
Seite 45	Organe und Dank

Soziale Sicherheit in Krisenzeiten



Liebe Leserinnen und Leser

Man hat es oft gehört: Das Jahr 2020 wurde als das grösste Krisenjahr seit Ende des Zweiten Weltkrieges bezeichnet. Ein «kleiner» Virus führte zu einem kompletten Stillstand des öffentlichen Lebens und zu einer grossen wirtschaftlichen Krise. Neben den Finanzhilfen in Form von Überbrückungskrediten war auch das System der sozialen Sicherheit sehr gefordert. Innert kürzester Zeit mussten die Leistungen sinnvoll ausgebaut und ergänzt werden, damit der Begriff «soziale Sicherheit» nicht zu einer leeren Hülle verkommt, sondern auch sein Versprechen halten kann. Über die «EO-Corona» berichten wir ausführlich in unserem Magazinteil. Fast vergessen ging im Jahr 2020, dass mit der Invalidenversicherung ein grosses Sozialwerk Geburtstag feierte. 60 Jahre ist es seit der Einführung her. Dieser wichtige Pfeiler der sozialen Sicherheit erlebte eine wechselvolle Geschichte und entwickelte sich von einer Renten- zu einer Eingliederungsversicherung.

Sie halten den Geschäftsbericht 2020 in den Händen. Mit dem Newsticker informieren wir Sie über die wichtigsten Neuigkeiten im Jahr 2020. Artikel zu verschiedenen Themen geben Ihnen einen Einblick in unsere Geschäftstätigkeit und Schwerpunkte im Jahr 2020. Zahlen und Fakten runden den Geschäftsbericht 2020 ab.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

*Monika Duddle-Ammann
Direktorin*

Impressum

Redaktion: Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden
Layout: Die Waldstätter AG, Stans
Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil

A portrait of Joseph Niederberger, a middle-aged man with glasses, wearing a dark suit jacket over a light blue shirt. He is smiling slightly and looking towards the camera. The background is a blurred indoor setting with some lights.

**« Wer sägt
schon am Ast,
auf dem
man sitzt? »**

**JOSEPH
NIEDERBERGER**
Landrat

ZUR PERSON

Joseph Niederberger (51) gehört seit 2010 dem Nidwaldner Landrat an. 2014 wurde er zum Präsidenten der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden gewählt. Der CVP-Politiker ist gleichzeitig auch Präsident der Verwaltungskommission der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse sowie der Justizkommission.

Seine politische Karriere startete er als Funktionär in der CVP Ortspartei Oberdorf. Von 2006 bis zu seiner Wahl in den Landrat im Jahre 2010 war er Mitglied der Finanzkommission von Oberdorf, wo er heute noch wohnhaft ist. Beruflich arbeitet Joseph Niederberger als Privat- und Geschäftskundenberater der Axa in Stans.

In seiner Freizeit zählen Sport allgemein, insbesondere Fussball und der FC Luzern im Speziellen, sowie der Besuch von guten Kinofilmen zu seinen Hobbys.

*Mitte März 2020 war von einem Tag auf den anderen nichts mehr, wie es einmal war. Als Präsident der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden kann Joseph Niederberger das durch Corona verursachte beklemmende Gefühl vieler Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen nachvollziehen. Gerade in solchen Ausnahmesituationen ist es wichtig, dass Amtsstellen wie die Ausgleichskasse für ihre Mitglieder da sind. Eine Herkulesaufgabe, welche die Mitarbeitenden mit Bravour lösten.*

Joseph Niederberger, ein aussergewöhnliches Jahr liegt hinter uns. Ein kleiner Winzling hält weltweit die Menschen in Atem und sorgt für schon lange nicht mehr dagewesene Veränderungen. Wie haben Sie persönlich die Corona-Pandemie erlebt?

Als der Bundesrat den Lockdown verkündete, erfasste mich ein beklemmendes Gefühl. Fragen, wie können wir die Folgen dieser Krise bewältigen, bei der Existenzen zusammenbrechen und viele Leute ihr Lebenswerk verlieren werden, beschäftigen mich bis heute. Persönlich darf ich nicht klagen. Es ist ein Privileg, dass ich immer arbeiten konnte und zu Hause genügend Platz für Home-Office da ist. Wenn Corona etwas Positives hat, dann ist es die Entschleunigung, sich auf das Wesentliche zu beschränken und wieder einmal mehr Zeit zu haben. Die Pandemie wird zweifelsohne Spuren hinterlassen. Die Staatshilfen erreichen eine unglaubliche Höhe. Auf die Politik und die Gesellschaft werden enorme Herausforderungen zukommen.

Viele im Zusammenhang mit der Coronapandemie gefällte Entscheide werden heute kritisiert. Können Sie dies nachvollziehen?

Jemand muss die Entscheide fällen. Es liegt in der Natur der Sache, dass man im Nachhinein immer gescheiter ist. Vieles hängt auch mit der Kommunikation zusammen. Und da ist nicht immer alles rund gelaufen. Von einer Bundesbehörde erwarte ich klare Begründungen zum Beispiel bei der Frage, weshalb man nun plötzlich anstelle einer qualitativ guten Schutzmaske eine FFP2-Schutzmaske tragen soll. Sonderbar finde ich auch, dass unser nationales Parlament keinen Notfallplan für ein solches Krisenszenario hatte und mehrere Wochen quasi inexistent war.

Von Corona ist auch die Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden betroffen. Innert kürzester Zeit musste die «Erwerbsersatzordnung-Corona» organisiert und umgesetzt werden, wo erst noch laufend die Spielregeln geändert werden. Ist der zusätzliche Aufwand bezifferbar?

Die Einführung dieser neuen Leistung war tatsächlich eine Herausforderung. Für die Umsetzung musste möglichst rasch Info-Material und eine Anmeldemöglichkeit sowie ein Erfassungs- und Abrechnungssystem aufgebaut werden. Der zusätzliche Aufwand wird zwar vom Bund bezahlt, muss aber separat ausgewiesen werden. Die zusätzlichen Kosten dürften erheblich sein.

Musste für die Bewältigung der nicht vorhersehbaren Aufgaben zusätzliches Personal rekrutiert und eingestellt werden?

Da muss ich allen Mitarbeitenden der Ausgleichskasse Nidwalden ein grosses Lob aussprechen. Die Aufgabe konnte ohne zusätzliches externes Personal bewältigt werden. Die Belastung war und ist hoch und sie wird wohl auch noch hoch bleiben, solange diese «Extraleistungen» bearbeitet werden müssen.

Der bis vor Corona auf Hochtouren brummende und rund laufende Wirtschaftsmotor hatte im Jahr 2020 einige Aussetzer. Welche finanziellen Folgen haben die behördlich verordneten Geschäftsschliessungen auf die Einnahmen der Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Nidwalden?

Für das Jahr 2020 ist bisher kein Rückgang bei den Einnahmen zu sehen. Die Jahresrechnungen für die Beiträge vom Jahr 2020 sind allerdings erst im Januar 2021 verschickt worden. Wir gehen davon aus, dass sich hier die eine oder andere Delle zeigen wird. Und für das Jahr 2021 rechnen wir nochmals mit Ausfällen.

Als Sie 2014 Präsident der Kommission wurden, gehörte die von Nidwalden eingereichte Standesinitiative zu den Schwerpunktthemen. Sieben Jahre später kann nun am 1. Januar 2021 die Reform der Ergänzungsleistungen in Kraft treten. Sind Sie, abgesehen von der langen Zeitspanne, mit dem Ergebnis zufrieden?

Die Standesinitiative war ein Erfolg. Nidwalden hat aufgezeigt, dass auch kleine Kantone angehört werden. Man kann etwas bewegen, wenn man will. Zusammen mit unserer Direktorin Monika Dudle durfte ich unsere Standesinitiative bei der ständerätlichen Kommission vorstellen. Schade ist, dass das Parlament beim Kapitalbezug alles beim Alten lässt. Wenn jemand das Pensionskassenkapital bezieht und dann «verjubelt», wäre eine Kürzung der Ergänzungsleistung angebracht. Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf.

Die Inkraftsetzung der EL-Reform durch den Bundesrat ist das Eine. Nun müssen die Kantone die Umsetzung anpacken. Was heisst das beispielsweise für den Kanton Nidwalden?

Bei Umsetzungen liegt der Teufel oft im Detail. Die ganze Reform erhöht die Komplexität enorm, so die Rückzahlung durch die Erben, aber auch die Anwendung der neuen Vermögensschwelle usw. Viele Fragen wird das Gericht auch noch definitiv klären müssen. Berechnungen der Ausgleichskassen zeigen, dass die Reform gegenüber den bisherigen Kosten wohl zu einem deutlich höheren Durchführungsaufwand von rund 25 % führt.

Eine ewige Baustelle bleibt die Rentenreform. Kaum hat der Bundesrat durchsickern lassen, wie er die zweite Säule reformieren will, regt sich bereits Widerstand. Weshalb können sich die Parteien und Verbände nicht auf einen gut schweizerischen Kompromiss einigen?

Man krallt sich zu stark an der eigenen Position fest. Kompromisse werden oft als eigenes Scheitern und als Schwäche eingestuft. Dabei wäre ein kleiner Schritt in der Politik oft besser als gar keiner. Bei einer Rentenreform müssen die Bürgerinnen und Bürger Leistungseinbussen in Kauf nehmen. Vielleicht hindert diese Tatsache einige Parlamentarier daran, Hand für Lösungen zu bieten. Man überlässt die «heisse Kartoffel» Rentenreform lieber der nächsten Politikgeneration. Die Gegner der Abstimmungsvorlage vom 24. September 2017 hatten von einem Plan B gesprochen. Heute wissen wir, diesen Plan gab es offensichtlich nicht. Schon damals war klar, dass in den nächsten zehn Jahren über eine Million Personen von Beitragszahlern zu Leistungsbezüglern werden. Jedes Jahr ohne Lösung macht die Aufgabe nicht einfacher. Wer sägt schon gerne am eigenen Ast, auf dem man sitzt. Die Parteien sind sich von links über die Mitte bis hin zur rechten Seite nicht einig, und der Arbeitgeberverband und der Gewerbeverband liefern sich bezüglich BVG-Sanierung eine Schlamm-schlacht. Eine Lösung liegt in weiter Ferne.

Haben Sie einen Lösungsvorschlag?

Mindestens die bürgerlichen Parteien sollten sich zu einem gemeinsamen Kompromiss durchringen können und dabei auch die Sozialpartner und Verbände ins Boot holen. Erst dann kommen wir einen Schritt weiter.

Sie sind seit 2014 Präsident der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden. Acht Jahre später schlagen Sie sich immer noch mit den gleichen Problemen herum. Ist das für Sie als ein in der Wirtschaft tätigen Menschen nicht manchmal frustrierend?

Die Sozialpolitik ist sehr komplex und braucht Zeit. Daran habe ich mich gewöhnt. Auch in der Wirtschaft geht vieles nicht von heute auf morgen. Wenn etwas frustrierend ist, dann ist dies der verstärkte Trend hin zur Polarisierung. Bei Gesetzesentwürfen sind es oft unheilige Allianzen, die jahrlange Arbeiten zunichte machen. Die Kompromissbereitschaft ist abhandengekommen. Mich stört, wenn Politiker ihren eigenen persönlichen Erfolg über die Interessen von Land und Volk stellen. Für mich steht ein Politiker in der Pflicht, für Land und Volk gute Lösungen zu erarbeiten – nicht für sich selber und seine Lobby.

Wo Schatten ist, gibt es immer auch ein Licht. Was sind Ihre persönlichen Highlights in der Zeit als Präsident der Verwaltungskommission?

Die Arbeit in der Verwaltungskommission ist von einem guten Klima begleitet. Allen Kommissionsmitgliedern sind Werte wie Offenheit, Ehrlichkeit, Vertrauen und Respekt wichtig. Die

Zusammenarbeit mit der Direktion ist ausgesprochen gut. Gemeinsam verfolgen wir die gleichen Ziele und ziehen alle am gleichen Strang in die gleiche Richtung. Die Ausgleichskasse steht auf einem gesunden Fundament und ist im Kanton gut verwurzelt.

Die Schere zwischen Arm und Reich geht immer weiter auf und es scheint fast, dass die Coronapandemie diesen Prozess noch beschleunigt. Ist das Auffangnetz für sozial benachteiligte Personen noch engmaschig genug?

Persönlich finde ich, dass unser Sozialsystem gut ausgebaut ist. Es funktioniert. Ein Ausbau ist nicht anzustreben, da ein Mehr an Leistungen immer auch irgendwie finanziert werden muss. Wir sollten uns vermehrt daran orientieren, dass ein Gesetz dann gut ist, wenn es einen Problemlösungsgrad von 80 % mit sich bringt. Zu viele Ressourcen und Geld werden dafür verwendet, damit auch die restlichen 20 % gut bedient sind.

In trockenen Tüchern ist seit Sommer 2020 das Altersleitbild Nidwalden. Trägt das Altersleitbild dem Wunsch nach einer stärkeren Individualisierung im Alter Rechnung?

Ein Leitbild ist ein Raster und zeigt die Stossrichtung auf. Die Frage ist jetzt, welche konkreten Entscheidungen die Politik treffen wird. Auf den Landrat, den Regierungsrat, aber auch die Gemeinden warten grosse Herausforderungen. Die Demografie lässt keinen Zweifel aufkommen: wir sind gefordert, neue Modelle zu entwickeln, damit wir den Anforderungen wie Wohn- und Pflegesituation der älteren Generationen gerecht werden können.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft der Sozialwerke generell und für die Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden im Speziellen?

Ich wünsche mir, dass wir unsere Sozialwerke auf einem möglichst hohen Niveau und unsere Pensionäre den «gewohnten Lebensstandard» auch tatsächlich einigermaßen halten können. Über unsere schwächsten Glieder der Gesellschaft müssen wir weiterhin die schützende Hand legen und dafür sorgen, dass die Seniorinnen und Senioren einen würdigen Lebensabend verbringen können. Dazu gehört auch, dass wir zukunftssträchtige Rahmenbedingungen für das Pflegepersonal in den Spitälern und in Heimen schaffen. Pflegepersonal wird weltweit zu einem raren Gut. Wir dürfen uns nicht darauf verlassen, dass wir unsere Pflegekräfte immer im Ausland rekrutieren können. Hier muss dringend ein Umdenken in der Politik stattfinden.

Interview: Beat Christen

60 Jahre Invalidenversicherung

Ein bedeutendes Sozialwerk feiert Geburtstag

Überdeckt von den Corona-Wirren, und daher praktisch unbemerkt, feierte im 2020 ein grosses Sozialwerk Geburtstag: die Invalidenversicherung! Aus der Sozialversicherungslandschaft ist die Invalidenversicherung (IV) nicht mehr wegzudenken. Zwischendurch finanziell auf sehr tönernen Füßen stehend, geht es dem Geburtstagkind inzwischen wieder besser.

35 Jahre dauerte es von der verfassungsrechtlichen Kompetenz für die Schaffung einer Invalidenversicherung bis zu deren Einführung. Seit 1925 hatte der Bund den Auftrag, eine Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie eine Invalidenversicherung (IV) einzuführen. Doch damals hatte die Einführung einer Altersvorsorge – der AHV – Priorität. Unmittelbar nach Einführung der AHV im Jahr 1947 wurden die Stimmen lauter, die nun auch die Erfüllung des Auftrages zur Einführung einer IV forderten. Unter dem Druck von zwei 1955 lancierten Volksinitiativen wurden die Arbeiten im Jahr 1956 aufgenommen. Im Juni 1959 verabschiedete das Bundesparlament das ausgearbeitete Gesetz und die Bestimmungen traten per 1. 1. 1960 in Kraft.

Ausgestaltung der IV

Die Ausgestaltung der IV lehnte sich von Anfang an stark an ihrer «Schwesterversicherung», der AHV, an. Gleicher Kreis der versicherten Personen, Beitragsbezug zusammen mit dem AHV-Beitrag, gleiches Rentensystem. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» wurde ebenfalls schon 1960 im Gesetz verankert. Die IV sah neben Geldleistungen auch

medizinische und berufliche Massnahmen vor (wie Berufsberatung oder Stellenvermittlung), ferner Massnahmen für die Sonderschulung sowie die Abgabe von Hilfsmitteln wie Rollstühle oder Hörhilfen. Die IV war von Beginn weg kantonal organisiert. Im Milizsystem arbeitende Kommissionen fällten die Entscheide. Diese Kommissionen wurden von Sekretariaten unterstützt. Daneben existierten sogenannte Regionalstellen, die für die Eingliederung zuständig waren. Die heutige Form mit den IV-Stellen folgte erst viel später.

Finanzielle Entwicklung

Zehn Jahre nach der Einführung, betrugen die Ausgaben der IV im Jahr 1970 rund 592 Millionen Franken. Demgegenüber standen Einnahmen von 595 Millionen Franken. Die IV verfügte also über eine ausgeglichene Rechnung. In einer ersten Revision im Jahr 1967 wurden die Leistungen weiter ausgebaut. Ab 1973 änderte sich jedoch diese gute finanzielle Lage. Zwischen 1973 und 1987 war die IV stets defizitär. Positive Rechnungssaldi waren zwischen 1988 und 1992 zu verzeichnen. Seit 1993 folgten dauernd Defizite. Was war geschehen?

In Schieflage

Der grösste Ausgabenposten der IV sind die Renten. Wenn somit die Anzahl der Renten steigt, steigen die Ausgaben. Wenn gleichzeitig die Einnahmen nicht massiv erhöht werden (höhere Beiträge), so ergibt sich zwangsläufig ein Defizit. So geschehen von 1973 und 1987 und erneut ab 1993: Der Anteil der IV-Rentner an der Bevölkerung verdoppelte sich bis ins Jahr 2000. Dadurch geriet die IV in eine erhebliche finanzielle Schieflage. Die Gründe für diese Rentenzunahmen waren vielfältig: Exogene Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Wandlung des Krankheitsbegriffes, Wirtschaftslage und demografische Entwicklungen trugen dazu bei. Markant war insbesondere auch der Anstieg der Rentenbezüge bei Personen mit psychischen Erkrankungen. Die IV schloss im Jahr 2003 bei Ausgaben von 10,7 Milliarden Franken mit einem Defizit von 1,4 Milliarden Franken ab. Ende 2004 betrug die Verschuldung der IV über 6 Milliarden Franken. Es war höchste Zeit, etwas zu unternehmen. Dies insbesondere auch, weil die Defizite der IV in einen gemeinsamen Fonds mit der AHV flossen und die IV somit Schulden bei ihrem Schwesterwerk anhäufte.

Erste Anfänge zur Sanierung

Der Sanierungsbedarf der Invalidenversicherung wurde schon in den 1990er Jahren erkannt. Aber wie sollte saniert werden? Darüber wurde heftig und ausführlich gestritten. Ende der 1990er Jahre fand ein Vorschlag des Bundesrates nur teilweise Gehör: So wurde der Überweisung von Geldern aus dem EO-

Fonds zugunsten der Invalidenversicherung zwar zugestimmt, jedoch fand die befristete Verlagerung von Beiträgen (1 Lohnpromille) der Erwerbsersatzordnung keine Mehrheit. Ebenso wurden diverse Massnahmen bei den Leistungen, wie zum Beispiel die Aufhebung der Viertelsrente, nicht goutiert.

Umfangreiches Massnahmenpaket

In den folgenden Jahren wurden drei grosse Massnahmenpakete geschnürt, die der kranken IV wieder auf die Beine helfen sollen. Die 4. IV-Revision brachte gezielte Anpassungen im Leistungsbereich mit sich. Ausserdem verhalf sie den IV-Stellen zu einem längst nötigen Instrument: einem regionalen ärztlichen Dienst, der selber Untersuchungen durchführen konnte. Dies war bis anhin nicht erlaubt, es gab sogar ein Untersuchungsverbot. Die 5. IV-Revision schliesslich brachte wichtige Errungenschaften, welche den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» noch mehr zu stärken vermochten. So wurde die Früherfassung sowie die Frühintervention eingeführt. Durch rasches Eingreifen nach einem Arbeitsausfall soll eine Invalidisierung verhindert und die Chancen für eine Wiedereingliederung erhöht werden. Mit der 6. IV-Revision wurde der Fokus auf Menschen, welche bereits eine Rente beziehen gerichtet, und mit weiteren gezielten Massnahmen das Eingliederungspotenzial gefördert. Die Anreize für Arbeitgebende wurden verbessert und der Arbeitsversuch als weitere Massnahme eingeführt.

Ein kurzer Überblick: **Die Leistungen der IV**

Die Invalidenversicherung ist auf drei Ziele ausgerichtet: Reintegration, Sicherung des Existenzbedarfs und «Hilfe zur Selbsthilfe».

REINTEGRATION

Arbeit hat einen wichtigen Stellenwert in unserem Leben. Sie gibt finanzielle Sicherheit und gesellschaftliche Anerkennung. Wer seine Arbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, verliert einen wichtigen Anknüpfungspunkt zum Alltagsleben und/oder zur Gesellschaft. Die Folgen davon können (noch) mehr gesundheitliche Probleme sein. Hier setzt die IV mit ihren Eingliederungsmassnahmen an. Und zwar so früh als möglich, getreu ihrem Grundsatz «Eingliederung vor Rente»:

- Medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen von frühester Jugend an können zwar das Gebrechen nicht heilen, helfen aber mit, die körperliche, geistige und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen möglichst zu unterstützen oder zu erhalten.
- Bei der Berufswahl werden bei Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den IV-Stellen frühzeitig die Weichen gestellt, um eine möglichst gute Integration in die Arbeitswelt – und zwar von Beginn des Arbeitslebens an – zu erreichen.
- Erwachsene, welche von einer Arbeitsunfähigkeit betroffen sind, können sich rasch und unkompliziert bei der IV-Stelle melden und erhalten wo nötig Unterstützung zur Wiedereingliederung.
- Rentenbezügerinnen und -bezüger bietet die IV jederzeit die Möglichkeit, mit massgeschneiderten Angeboten den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt anzupacken.

Erfolge sind sichtbar

Dank der 4. und 5. IV-Revision ist die Anzahl der neuen IV-Renten seit 2003 um 45 % gesunken und das Defizit der IV konnte stabilisiert werden. Von 2011 bis Ende 2017 verschaffte die Zusatzfinanzierung der IV Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, die eine ausgeglichene Rechnung ermöglichten. Diese Massnahme hat somit geholfen, die Schulden bei der AHV zu stabilisieren. Sogar eine teilweise Rückzahlung war möglich. Es ging also wieder finanziell aufwärts mit der IV.

Sanierung gelungen: Ja, aber ...

Die bisherigen Massnahmen wirken. Allerdings gibt es noch «blinde Flecken», wo trotz sämtlichen Eingliederungsbemühungen und -massnahmen die Zahl der Renten weiterhin steigt oder stagniert. Dies betrifft insbesondere Personen mit psychischen Erkrankungen, sowie junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen. Auf diese beiden Gruppen soll daher der Fokus der nächsten Revision gerichtet werden (vgl. Kasten). Es gibt also noch einiges zu tun, um die IV weiterhin zu stabilisieren und vollständig gesunden zu lassen.

AUSBLICK:

DIE WEITER-ENTWICKLUNG IV

Am 1.1.2022 wird die nächste IV-Revision, genannt «Weiterentwicklung der IV», in Kraft treten. Ein Überblick über die geplanten Massnahmen:

- *Engere Begleitung von Kindern mit Geburtsgebrechen.*
- *Liste Geburtsgebrechen wird aktualisiert (z. B. seltene Krankheiten).*
- *Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Übergang ins Berufsleben enger begleiten.*
- *Spezifische Unterstützung für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen ausbauen.*
- *Verstärkte Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten.*
- *Stufenloses Rentensystem.*

SICHERUNG DES EXISTENZBEDARFS

Während einer Eingliederung stellt die IV sicher, dass sich die betroffenen Personen während der Massnahmen finanziell abgesichert fühlen können. Wer während der Eingliederung nämlich keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgehen kann, hat in der Regel Anspruch auf ein Taggeld der IV. Wer eine Rente bezieht, dem wird diese während einer Eingliederung weiter ausbezahlt.

Neben dieser Ersatzfunktion stellen die Taggelder insbesondere auch einen Anreiz dar, bei einer Eingliederungsmassnahme der IV mitzuwirken.

Gelingt eine (Wieder-)Eingliederung nicht oder nicht vollständig, z. B. aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes einer versicherten Person, prüft die IV-Stelle die Rentenfrage. Die IV-Renten haben – wie die AHV-Renten – den Zweck, den Existenzbedarf einer Person zu decken. Sie sind somit ebenfalls Teil des Drei-Säulen-Prinzips, welches in der Bundesverfassung verankert ist. Als Volksversicherung richtet die IV aber auch an Personen, welche in ihrem Aufgabenbereich eingeschränkt sind wie z. B. bei der Hausarbeit, eine Rente aus. Diese Rente deckt ebenfalls den Existenzbedarf ab.

«HILFE ZUR SELBSTHILFE»

Die IV hat auch die Aufgabe, Personen so weit als möglich eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Diesem Auftrag kommt die IV insbesondere mit drei Leistungen nach: Der Hilflosenentschädigung, den Hilfsmitteln und dem Assistenzbeitrag.

Die Hilflosenentschädigung deckt Hilfeleistungen ab, welche eine versicherte Person benötigt, um die alltäglichen Lebensverrichtungen (wie Ankleiden, Körperpflege) zu bewältigen. Sie wird an die versicherte Person direkt ausgerichtet, welche entscheidet, ob und in welcher Form sie sich die notwendige Hilfe beschafft.

Verschiedene Hilfsmittel, welche für den Alltag gedacht sind (z. B. Rollstühle, Gehhilfen usw.) helfen ebenfalls mit, die Selbständigkeit einer Person zu erhalten oder zu fördern.

Der Assistenzbeitrag ergänzt die «Hilfe zur Selbsthilfe» und die Eigenverantwortlichkeit noch. Wer die Voraussetzungen für den Assistenzbeitrag erfüllt, erhält den Beitrag ausgerichtet und kann damit eigenverantwortlich Personen anstellen, welche die notwendige Hilfe im Alltag erbringen.

Jeder hat eine Chance verdient

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen hat einen hohen Stellenwert bei der IV-Stelle Nidwalden. Denn – jeder hat eine Chance verdient. Über die Eingliederungsarbeit im Jahr 2020 wollen wir im Folgenden berichten.



Die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen liegt im Fokus der Arbeit der IV-Stelle Nidwalden. Den Fachleuten stehen für die berufliche Eingliederung verschiedene Instrumente zur Verfügung, die eine massgeschneiderte Versicherungsleistung ermöglichen. Die Erfahrungen der IV-Stelle Nidwalden zeigen, dass eine berufliche Eingliederung möglich ist. Für den Erfolg ist aber das Zusammenspiel verschiedener beteiligter Akteure entscheidend. Nur durch die Zusammenarbeit und die Bereitschaft der betroffenen Personen, der IV-Stelle, den Arbeitgebern und der Ärzte ist eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich.

Meldungen

Seit 2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein Meldeverfahren, bei dem sich betroffene Personen bei der IV-Stelle Nidwalden für ein persönliches Beratungsgespräch melden können. Dabei wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Unterstützung bieten kann, und ob eine IV-Anmeldung sinnvoll ist. Nebst der betroffenen Person kann auch ein erweiterter Kreis, wie beispielsweise der Arbeitgeber, Angehörige, Ärzte oder Versicherungen eine Meldung an die IV-Stelle machen. Erfahrungen zeigen, dass rund je ein Drittel der Meldungen von Arbeitgebern ausgehen, ein Drittel von Ärztinnen und Ärzten und ein Drittel von den versicherten Personen oder ihren Angehörigen. Im Jahr 2020 sind bei der IV-Stelle Nidwalden 30 Meldungen zur Früherfassung eingegangen.

Massnahmen der Frühintervention

Im Rahmen einer Frühintervention (FI) kann die IV-Stelle Nidwalden, wenn nötig, unmittelbar nach einer Meldung zur Früherfassung oder einer IV-Anmeldung aktiv werden. Ziel der Frühintervention ist es, durch rasches und unkompliziertes Handeln eine Invalidität zu verhindern. Die IV-Stelle unterstützt die betroffene Person dabei, mit einer entsprechenden Massnahme in Kontakt mit der Arbeitswelt zu bleiben und den Erhalt eines Arbeitsplatzes zu

sichern. Im Jahr 2020 wurden zahlreiche FI-Gespräche durchgeführt und Frühinterventionsmassnahmen umgesetzt. Frühinterventionsmassnahmen beinhalten folgende Angebote: Ausbildungskurse, Anpassungen am Arbeitsplatz, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

ZAHLEN DES JAHRES 2020 FRÜHINTERVENTION

	Anzahl Fälle
Meldungen zur Früherfassung	30
Frühinterventionsmassnahmen (Gespräche und Massnahmen)	191

Integrationsmassnahmen

Als Integrationsmassnahmen gelten Instrumente, die speziell auf die Bedürfnisse von Personen mit psychischen Erkrankungen zugeschnitten sind. Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam und schrittweise wieder an den Arbeitsprozess herantasten und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Im Jahr 2020 hat die IV-Stelle Nidwalden 59 Integrationsmassnahmen umgesetzt.

Massnahmen beruflicher Art

Die IV-Stelle Nidwalden unterstützt mit verschiedenen Massnahmen Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Kann eine Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei der Berufswahl beraten. Bei Bedarf finanziert die IV-Stelle Nidwalden eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss

ZAHLEN DES JAHRES 2020 BERUFLICHER ART

	Anzahl Fälle
Berufsberatung	18
Erstmalige berufliche Ausbildung	50
Umschulung	29
Arbeitsvermittlung	35

fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle die Mehrkosten, welche durch die gesundheitliche Einschränkung entstehen.

Erhalt von Arbeitsplätzen

Das zentrale Ziel der beruflichen Eingliederung ist der Erhalt von Arbeitsplätzen der Direktbetroffenen, und damit die Verhinderung des Ausscheidens dieser Personen aus dem Arbeitsmarkt. Alle Massnahmen der beruflichen Eingliederung sind auf dieses Ziel ausgerichtet. Im Jahr 2020 konnten 100 Arbeitsplätze im gleichen Unternehmen (gleicher Arbeitsplatz oder neuer Arbeitsplatz) erhalten werden. Zudem fanden 44 Personen mit der Unterstützung der IV-Stelle Nidwalden neue Arbeitsplätze mit befristeten oder unbefristeten Verträgen.

ZAHLEN DES JAHRES 2020 ARBEITSPLÄTZE

	Anzahl Fälle
Arbeitsplatzerhalt im gleichen Tätigkeitsbereich	80
Arbeitsplatzerhalt nach Umplatzierung im Unternehmen	20
Neuer Arbeitsplatz	44

Vielen Dank!

Der Erfolg einer Eingliederung hängt von verschiedenen Faktoren ab und sie gelingt nur, wenn alle Partner an einem Strick ziehen. Wir danken allen Arbeitgeber*innen, Ärztinnen und Ärzten sowie Institutionen und sonstigen Partnern, welche die Eingliederungsarbeit der IV-Stelle Nidwalden unterstützen!

Haben Sie in Ihrer Firma die Möglichkeit, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu integrieren? Ist einer Ihrer Mitarbeitenden seit einiger Zeit häufig gesundheitsbedingt abwesend? Oder haben Sie generelle Fragen zur beruflichen Eingliederung?

Gerne können Sie uns kontaktieren:

Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden
Stansstadterstrasse 88, 6371 Stans

Telefon 041 618 51 38 oder
eingliederung@aknw.ch

Inter- institutionelle Zusammen- arbeit

Der Name ist etwas sperrig – der Inhalt jedoch sehr zentral für die IV-Stelle: Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Sozialversicherungen und Amtsstellen hat zum Ziel, Versicherte im Eingliederungsprozess noch besser begleiten und unterstützen zu können.

Nehmen wir ein fiktives Beispiel: Herr Muster ist 42 Jahre alt und leidet seit längerem an psychischen Problemen. Sein Arbeitgeber kämpft seit mehreren Jahren mit einem starken Rückgang des Umsatzes und entlässt verschiedene Angestellte, unter anderem auch Herrn Muster. Genau in die gleiche Zeit fällt die Scheidung von seiner Frau. Herr Muster muss für sie und die gemeinsamen Kinder Unterhalt bezahlen, was er aber aufgrund seiner Situation (arbeitsunfähig, arbeitslos) nicht wirklich kann. Diverse grössere unbezahlte Rechnungen stapeln sich zu Hause. Betreibungen drohen. Herr Muster meldet sich bei der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe an. Drei Systeme mit unterschiedlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug und teilweise ähnlichen Leistungen, gefolgt von einem ganzen Dschungel an Paragraphen und Bestimmungen. Sollen sich nun alle Institutionen einzeln mit den Problemen und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von Herrn Muster beschäftigen? Muss Herr Muster gar von A nach B und C laufen, um Hilfe zu bekommen?

Zielsetzung der IIZ

Genau hier setzt die interinstitutionelle Zusammenarbeit – kurz IIZ – an. Die beteiligten Institutionen und Versicherungen arbeiten gemeinsam an einer Lösung. Es sollen nicht die Systeme für jeden einzelnen Fall im Mittelpunkt stehen, sondern die betrof-

fenen Menschen. Für sie wird, wie im Fall von Herrn Muster, unabhängig von der Ausgangslage, eine möglichst rasche und gleichzeitig nachhaltige Integration ins Berufsleben angestrebt. Wenn dies nicht möglich ist, sollen alternative Zielsetzungen zur Förderung bzw. zum Erhalt der sozialen Integration des Betroffenen geprüft und die Person gezielt unterstützt werden. Die IIZ wirkt präventiv, indem sie Mehrfachproblematiken erkennt und die beteiligten Institutionen frühzeitig zusammenarbeiten. Es wird gemeinsam nach geeigneten Integrationsmassnahmen gesucht und eine allfällige Fallübergabe von einer Institution zu einer anderen zu einem frühen Zeitpunkt geregelt und gut koordiniert. Es gilt «Dreh-türeffekten» vorzubeugen und ein längeres Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt zu verhindern.

Beteiligte Institutionen

Beteiligt an der interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Institutionen der sozialen Sicherung, der Arbeitsmarktintegration und seit einigen Jahren auch der Bildung. Wichtige Akteure sind konkret somit die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung, die Sozialhilfe, die Berufsbildung und die Berufsberatung. Auch weitere Institutionen, welche sich mit der (Wieder-)Eingliederung von Personen befassen, wie beispielsweise die Organe der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung, gehören zum Kreis der Beteiligten. Die Arbeitge-





TANJA KÖPFLI

Geschäftsstelle IIZ, arbeitet seit Oktober 2017 bei der IV-Stelle Nidwalden als Leistungs-/Rechnungsspezialistin.

ber/-innen sind die wichtigsten Partner aller an IIZ beteiligten Institutionen. Denn ohne Einbezug, Austausch und Kooperation mit der Wirtschaft ist das Ziel der Arbeitsmarktintegration nicht zu erreichen.

Organisation

IIZ funktioniert in den konkreten Fällen vor Ort. Das haben alle Akteure rasch erkannt. Daher wurde für die IIZ entsprechend auch dem föderalen System in der Schweiz eine dezentrale Organisation gewählt. In allen Kantonen wurden sogenannte IIZ-Gremien gebildet, welche sich für die Koordination und den Austausch der Institutionen einsetzen. Die Kantone Ob- und Nidwalden haben sich entschlossen, hier eine gemeinsame Organisation aufzubauen. Dies nicht zuletzt auf dem Hintergrund, dass die zu erwartenden gemeinsamen IIZ-Fälle und Aufgaben in einem überschaubaren Rahmen sind und sich daher eine gemeinsame Organisation lohnt.

Steuerungsausschuss und Arbeitsgruppe

Im IIZ-Steuerungsausschuss OW/NW, welcher sich als strategisches Gremium versteht, werden zum Beispiel gesamtschweizerische Konzepte und Forschungsberichte analysiert und daraus Schlussfolgerungen für die Kantone geprüft. Auch Gesetzesvorhaben werden besprochen und deren Umsetzung in den Institutionen koordiniert. Der Steuerungsausschuss setzt sich zudem sehr dafür ein, das gegenseitige Verständnis in den Institutionen zu fördern. Dies kann in Form von Kurz-Stages oder von gemeinsamen Veranstaltungen sein. Die

Arbeitsgruppe IIZ OW/NW wiederum beschäftigt sich einerseits mit konkreten Umsetzungsfragen im Alltag der Institutionen und ist für die Organisation der Austauschveranstaltungen zuständig. Mit spannenden Referaten über gemeinsame Themen, Diskussionen, aber auch genügend Zeit zum gegenseitigen Austausch, soll die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten konkret gefördert werden.

Geschäftsstelle IIZ

Sowohl dem Steuerungsausschuss wie auch der Arbeitsgruppe steht eine Geschäftsstelle administrativ zur Seite. Die Geschäftsstelle ist Verbindungsglied zu IIZ-national, organisiert die Sitzungen, führt Protokoll, erstellt den Jahresbericht und steht auch sonst allen Beteiligten als Drehscheibe und Anlaufstelle zur Verfügung. Seit Januar 2019 wird die Geschäftsstelle IIZ durch die IV-Stelle Nidwalden geführt. Tanja Köppli nimmt diese Aufgabe wahr. Sie schätzt insbesondere, dass sie dadurch Gelegenheit hat, noch konkreter in die Arbeit der verschiedenen Partner Einblick zu gewinnen und erachtet den Einsatz für die Geschäftsstelle als interessante Abwechslung in ihrem Alltag. «Es ist bereichernd, da ich dadurch einen noch besseren Blick über den eigenen Tellerrand bekomme», meint Tanja Köppli zu ihrer Aufgabe. Coronabedingt waren die Aktivitäten im 2020 doch recht eingeschränkt. Unterstützt von Tanja Köppli ist die Arbeitsgruppe jedoch bereits daran, die nächste Veranstaltung der IIZ-Institutionen zu planen. Denn: IIZ lebt von gemeinsamen Anlässen und dem konkreten Austausch! Begegnungen auf Augenhöhe ermöglichen die gute Zusammenarbeit im Einzelfall zugunsten der Versicherten.

Corona
Erwerbsersatzentschädigung

Eine Sozialversicherungslösung per Notverordnung



*Der 16. März 2020 hat sich wohl vielen ins Gedächtnis eingebrannt: Der Bundesrat kündigt die ausserordentliche Lage an und legt das öffentliche Leben von einem Tag auf den anderen lahm. Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeursalons, Fitnessstudios, Kulturbetriebe, Restaurants – alles zu. Doch: Wenn nichts verkauft und konsumiert wird, wovon sollen betroffene Betriebe, respektive die Geschäftsinhaber*innen leben? Innert weniger Tage stampft der Bund eine neue Leistung aus dem Boden, die er analog der Erwerbsersatzentschädigung bei Militärdienst ausgestaltet: Die EO-Corona.*

Corona – kein Wort wurde wohl im Jahr 2020 mehr in den Mund genommen. Keine Angst: Wir berichten hier nicht über die Massnahmen der Ausgleichskasse Nidwalden, die für das Unternehmen an und für sich getroffen wurden. Viel wichtiger waren und sind die Massnahmen des Bundes, welche die Wirtschaft und insbesondere betroffene Unternehmen stützen sollen. Nur vier Tage nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage, beschliesst der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket zur Stützung der Wirtschaft.

Hilfe für Selbständigerwerbende

Neben dem Ausbau der Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte sowie für weitere Personenkreise, und der Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten, führte der Bundesrat auch eine neue Leistung in der Erwerbsersatzordnung (EO) ein – den Corona-Erwerbsersatz, kurz EO-Corona. Von den Betriebsschliessungen betroffen waren nämlich viele Kleinst- und Kleinunternehmer, welche AHV-rechtlich als Einzelunternehmer, respektive Selbständige, gelten. Selbständigerwerbende sind aber bei der Arbeitslosenversicherung (ALV)

nicht versichert und haben somit keinen Anspruch auf irgendwelche Leistungen wie Arbeitslosengeld oder auch Kurzarbeitsentschädigung. Dies traf viele hart. Fielen doch von einem Tag auf den anderen alle Einnahmen weg. Hilfe tat da not.

Umsetzung in drei Tagen

Es war am Freitagnachmittag, 20. März 2020. Der Bundesrat stellt zum ersten Mal die EO-Corona vor. Nur gerade fünf Minuten nach dieser Pressekonferenz rief bereits die erste Person bei der Ausgleichskasse Nidwalden an und fragte, wie und wo sie die EO-Corona-Entschädigung geltend machen könne. Es galt also für alle Ausgleichskassen, schnell zu handeln und so rasch als möglich eine Anmelde-möglichkeit sowie ein Auszahlungssystem bereitzustellen. Hier bewährte es sich, dass die Ausgleichskassen untereinander und auch mit ihren Aufsichtsorganen seit langem eine gute Zusammenarbeit pflegen und sich in gemeinsamen Gefässen wie ICT-Pools und der Infostelle AHV/IV organisiert haben. Innert drei Tagen konnte eine Anmelde-möglichkeit (Anmeldeformular) sowie ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen für die Öffentlichkeit erstellt und auf der Homepage aufgeschaltet werden. Kaum aufgeschaltet, gingen auch schon die ersten Anmeldungen ein.

Laufende Anpassungen

Wie sich das Virus respektive die epidemiologische Lage seit Beginn der Pandemie laufend verändert, so hat sich auch die EO-Corona verändert. Wurden



vorerst nur Selbständigerwerbende berücksichtigt, deren Betriebe behördlich geschlossen wurden, zeigte sich rasch, dass weitere Kreise unter der Pandemie litten. Taxifahrern und Physiotherapeuten war es zwar erlaubt, ihre Geschäftstätigkeit auszuüben. Aber, was nützt dies, wenn keine Kunden kommen! So wurde bereits im April 2020 die EO-Corona weiter ausgedehnt und eine sogenannte Härtefallregelung eingeführt. Selbständigerwerbende, die zwar nicht von der Betriebsschliessung betroffen waren, aber trotzdem indirekt einen Erwerbsausfall erlitten, konnten ebenfalls eine Entschädigung geltend machen. Mit den ersten Lockerungsschritten im Frühling 2020 wurden auch die Regeln für den Bezug der Entschädigung weiter angepasst.

Stürmischer Herbst

Der Bundesrat hatte im Frühling mit Notrecht regiert. Im Sommer und Frühherbst war das Parlament am Zuge und bildete die Entschädigungsgrundlagen für die EO-Corona im COVID-19-Gesetz ab. Somit bestand auch über das vorerst vorgesehene Enddatum 16.9.2020 hinaus die Möglichkeit, diese Entschädigung auszurichten. Und das war auch nötig. Nach einem pandemiemässig eher ruhigen Sommer, mussten im Spätherbst erneut schärfere Massnahmen beschlossen werden. Diese führten wiederum zu Betriebsschliessungen und entsprechenden Einkommensausfällen. EO-Corona war wieder gefragt! Die Entschädigung wurde zudem auch auf weitere Personenkreise wie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (z.B. Inhaber einer GmbH, welcher im Betrieb mitarbeitet) ausgedehnt.

Grosser Bedarf

Neben den Leistungen für Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung kann auch eine Quarantäne oder ein Wegfall der Fremdbetreuung für die Kinder zu einem kurzfristigen Anspruch auf EO-Corona führen (vgl. Kasten). So wie die Pandemie dynamisch ist und bleibt, so geht es auch den Regeln für die EO-Corona. Gut ein Jahr nach der Einführung ist bereits die 13. Version des Kreisschreibens mit konkreten Handlungsanweisungen an die Durchführungsorgane vom zuständigen Bundesamt erlassen worden. Das macht es für Betroffene nicht immer einfach, sich zurechtzufinden. Ein Merkblatt erklärt daher auf einfache Art und Weise, wer aktuell jeweils anspruchsberechtigt ist. Dass der Bedarf nach diesen Ersatz-Einkünften gross ist, zeigen die Zahlen. Inzwischen hat die Ausgleichskasse Nidwalden über 2100 Anmeldungen erhalten und verarbeitet sowie rund 9.5 Millionen Franken an Leistungen ausbezahlt (Stand Ende Februar 2021). Und ein Ende ist noch nicht in Sicht. Die Pandemie wird die EO-Corona und die Ausgleichskasse Nidwalden auch im 2021 noch weiter beschäftigen.

WER HAT ANSPRUCH AUF EO-CORONA?

- Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten, respektive eingetragene Partner:
 - die ihren Betrieb wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen schliessen müssen.
 - die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind oder deren Veranstaltung wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen abgesagt wurde.
 - die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken müssen (Umsatzeinbusse von mind. 55% bis 18. 12. 2020 resp. 40% ab 19. 12. 2020) und im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10'000 Franken erzielt haben.
- Arbeitnehmende sowie Selbständigerwerbende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit nicht von zu Hause aus ausüben können und dadurch einen Erwerbsunterbruch erleiden.
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.
- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.

WO UND WIE KANN MAN SICH ANMELDEN?

Die Anmeldung ist bei der Ausgleichskasse, bei welcher Sie auch die AHV-Beiträge abrechnen, einzureichen. Sie finden den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Ausgleichskasse auf Ihrer AHV-Beitragsabrechnung. Die Entschädigung können Sie mit dem Formular auf der Webseite Ihrer Ausgleichskasse beantragen.

Weitere Informationen: www.aknw.ch/Coronavirus

Stand Februar 2021

Gute Noten für die Ausgleichskasse Nidwalden

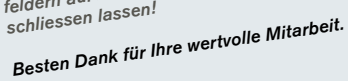
**Kundenumfrage zeigt
grosse Zufriedenheit**

Noch vor Corona, nämlich Ende 2019 und Anfang 2020, führte die Ausgleichskasse Nidwalden zusammen mit einem unabhängigen Marktforschungsinstitut eine breit angelegte Kundenumfrage durch. Abgefragt wurden verschiedene Themenkreise wie Vertrauen in die Ausgleichskasse Nidwalden, Zufriedenheit mit den Dienstleistungen am Schalter sowie von den Fachabteilungen. Ebenfalls das Angebot an Informationsmaterial und der ganze E-Bereich, sprich automatisierte Formulare, Abrechnungs- und Auskunftstools waren Teil der Befragung.

AHV  **AVS**

Befragung Firmenkunden 2019

**WIE ZUFRIEDEN SIND SIE
MIT DER AUSGLEICHSKASSE
NIDWALDEN?**



☐ sehr zufrieden ☒ weitgehend zufrieden ☐ eher zufrieden
4

☐ sehr unzufrieden ☐ eher unzufrieden ☒ weitgehend unzufrieden ☐ sehr unzufrieden
3 2 1

Hoher Rücklauf

Allen Kundinnen und Kunden gebührt ein grosses DANKE, dass sie sich Zeit für die Teilnahme an der Umfrage genommen haben! Die Rückmeldungen konnten entweder mit dem zugestellten Fragebogen brieflich oder elektronisch gemacht werden. Sämtliche Antworten gingen direkt an unseren unabhängigen Partner für die detaillierte Auswertung der Umfrage. Rund ein Viertel aller verschickter Fragebogen wurde ausgefüllt. Dank diesem hohen Rücklauf ergeben sich zuverlässige und für die Ausgleichskasse Nidwalden wertvolle Aussagen.

Ergebnisse

Als Versicherung gehen wir mit Kunden- und Versicherungsgeldern um. Dabei geht es um viel Geld. Belaufen sich doch die Einnahmen (Beiträge) der Ausgleichskasse Nidwalden auf rund 168 Millionen Franken. Daher ist es auch zentral, dass die Kunden Vertrauen in die Arbeit der Ausgleichskasse Nidwalden haben. Dass dem so ist, hat die Kundenumfrage erfreulicherweise deutlich gezeigt. So haben bei der Umfrage die Kunden das Vertrauen in die Ausgleichskasse als «hoch» bis «sehr hoch» bewertet. Ebenso liegt die Gesamtzufriedenheit bei 82 von 100 möglichen Punkten. Die Kunden sind mit unserer Arbeit zufrieden. Das freut uns sehr. Besonders geschätzt wird die Fachkompetenz der Mitarbeitenden. Und zwar in allen Bereichen. Sei dies am Empfang, am Telefon, aber auch in allen Fachabteilungen. Ein schöner Ansporn, diese guten Serviceleistungen auch beizubehalten.

Verbesserungspotenzial

E-Services gewinnen zunehmend an Bedeutung. Unabhängig von Schalteröffnungszeiten und telefonischer Erreichbarkeit können sich die Kunden auf der Homepage informieren, ihre Geschäfte direkt erledigen oder ihre Angaben elektronisch übermitteln. Es gibt Kunden, die möchten alles nur noch über elektronische Portale abwickeln. Und zwar wann und wo es dem Kunden am besten passt. Aus Kundensicht besteht hier auch das grösste Verbesserungspotenzial für die Ausgleichskasse. Der weitere Ausbau vom E-Services, Vereinfachung der Formulare, Übersichtlichkeit der Homepage werden gewünscht. Diese Anregungen nehmen wir gerne entgegen und werden uns da für Verbesserungen zugunsten unserer Kunden engagieren.



FAMILIENZULAGEN GESETZ MODERNISIERT UND LÜCKE GESCHLOSSEN

Jugendliche, welche eine Ausbildung beginnen, werden immer jünger. War es früher üblich, eine Lehre mit 16 oder 17 Jahren anzufangen, sind es heute häufiger schon 15-Jährige, welche mit einer nachobligatorischen Ausbildung starten. Eine solche Ausbildung ist auch häufig mit höheren Kosten verbunden. Deshalb sind die Ansätze für Ausbildungszulagen auch höher als die Kinderzulagen.

Im Kanton Nidwalden liegen diese Ansätze bei 240 Franken (Kinderzulagen) respektive 290 Franken (Ausbildungszulagen, Stand 2021).

Das Bundesparlament hat im Jahr 2020 dem Umstand Rechnung getragen, dass die Lehren und nachobligatorischen Ausbildungen früher beginnen als mit 16 Jahren. Ab dem 1. August 2020 besteht bei einer nachobligatorischen Ausbildung bereits bei vollendetem 15. Altersjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen. Dies war bisher erst ab 16 Jahren möglich. Das Gesetz wurde also in diesem Punkt modernisiert und den realen Umständen angepasst.

Die aktuelle Gesetzesrevision wurde zudem zum Anlass genommen, eine Lücke zu schliessen. Neu können auch arbeitslose Mütter, welche eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- oder Ausbildungszulagen) geltend machen. Dies war bisher nicht der Fall. Bei einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung z. B., hatte keine andere Person Anspruch auf Familienzulagen. Für das Kind wurde somit gar keine Zulage ausgerichtet.

Mehr Informationen: www.aknw.ch/Familienzulagen

Im Fokus

Der Regressdienst der Ausgleichskasse Nidwalden

Ein 25-jähriger Fussgänger wird von einem Auto angefahren und dabei sehr schwer verletzt. Die Folgen sind für den jungen Mann einschneidend. Arbeiten ist nicht mehr möglich, weshalb er eine IV-Rente bezieht. Getragen werden die hohen Kosten von der Invalidenversicherung. Erwiesen ist, dass die Schuldfrage an diesem Unfall klar beim Autofahrer liegt.

Für diesen Fall hat der Fahrzeuglenker eine Auto-Haftpflichtversicherung. Aufgabe des Regressdienstes der IV ist es nun, mit der Haftpflichtversicherung des Verursachers eine Regelung zu finden. Die Rückforderung der hohen Ausgaben für der IV-Rente führen nicht selten zu jahrelangen und zähen Verhandlungen. Bei der Ausgleichskasse Nidwalden beschäftigt sich Rechtsanwalt lic. iur. Silvano Roder hauptsächlich mit solchen sogenannten Regressen. Die Ausgleichskasse Nidwalden führt diese Regressverhandlungen für sämtliche Ausgleichskassen und IV-Stellen der Zentralschweiz sowie für Glarus durch.

Stilblüten ...

Im Regressdienst begegnet man viel Leid und auch schweren Schicksalen. Aber hin und wieder laden die Unfallschilderungen auch zum Schmunzeln ein:

ES WAR ABSICHT!

«Ich vermute, sie hat absichtlich nicht gebremst, damit sie in ein neues teures Cabriolé-Heck (Fr. 80'000) hineinfahren konnte.»

MUTTERGEFÜHLE

«Vermutlich hat die Kuh meinen Mann zu Fall gebracht und hat Muttergefühle gespürt, für ihr «Kalb». Sie hat ihn dann auf dem Boden gerollt und geschoben.»

WIE EIN SACK

«Im selben Moment kam unser Untermieter, der Hund kennt ihn gut und riss die Leine herum. Ich fiel wie ein Sack auf die Strasse.»

URSACHE: DUMMHHEIT

«Max Muster und sein Kollege haben mich beim Skifahren mit hoher Geschwindigkeit von hinten gerammt. Ursache: Dummheit, Blödsinn, jugendlicher Übermut.»

ACHTUNG GEFAHR!

«Mit dem Verdünner LKW geputzt. Nach dem Feierabend gegrillt, dabei ist Pullover in Brand geraten.»

TIERISCHER UNFALL

«Katzenbiss durch fremden Kater, lief in meine Wohnung, durch Rausjagen ergriff er meine Hand.»

SPEZIELLE BEILAGEN

«Beilagen (Polizeibericht, Unfallbericht, usw.): Staatsanwalt Luzern.»





SILVANO RODER

arbeitet seit Sommer 2007 bei der Ausgleichskasse Nidwalden. Neben seiner Hauptaufgabe, dem Regressdienst, nimmt er vielfältige weitere Aufgaben im Rechtsdienst wahr. So zum Beispiel die Erledigung von Einsprache- und Beschwerdefällen, aber auch Mithilfe in Gesetzgebungs- und spezifischen ICT-Projekten.

Drei Fragen an den Regressspezialisten:

Was sind die Herausforderungen im Regressdienst?

Bei der Vielzahl der IV-Anmeldungen ist es nicht einfach zu erkennen, ob es sich um einen Regressfall handeln könnte. Die jahrelange Erfahrung ist dabei sehr hilfreich. Nach dieser Triage rückt die Frage der Verjährung in den Vordergrund. Werden weitere Schritte zu spät eingeleitet, können die der IV-Stelle zustehenden Leistungen möglicherweise gar nicht mehr zurückgefordert werden. Und dann ist Verhandlungsgeschick gefragt. Gegenstand von einem Regress sind Personenschäden und damit Fragen wie Einkommenseinbusse, zusätzliche Kosten für Betreuungsaufwand, entgangener Gewinn usw. Was nun genau zum «Schaden» gehört, führt oft zu ausgiebigen Diskussionen mit den Haftpflichtversicherungen. Die Herausforderung besteht darin, die richtigen Argumente für seinen Standpunkt zu finden, damit die Haftpflichtversicherung einem Vergleichsabschluss zustimmt.

Was gefällt Ihnen besonders an dieser Aufgabe?

Mit wenigen Ausnahmen können die Regressfälle von A bis Z selbständig mit den Haftpflichtversicherern abgewickelt und als Vergleich abgeschlossen werden. Dazu braucht es keine externen Anwälte oder Gerichte. Dass ein Regressfall umfassend unter meiner Bearbeitung bleibt und am Ende hoffentlich mit einer Zahlung der Versicherung abgeschlossen werden kann, schätze ich sehr an dieser Tätigkeit.

Gibt es einen Fall, der Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Die Haftpflichtversicherungen sind gelegentlich äusserst einfallsreich in ihrer Argumentation, um einen Regress abzuwenden. Ich erinnere mich an einen Fall, bei dem die Gegenpartei die Ausgleichskasse Nidwalden gar nicht als zuständige Behörde bezeichnete und ihr somit das Regressrecht abschlug. Dabei waren die gesetzlichen Grundlagen für den Regress klar gegeben. In diesem Fall haben wir es nicht nur beim Zitieren von Gesetzesartikeln belassen. Zusätzlich haben wir beim damaligen Vorsteher des EDI, Bundesrat Didier Burkhalter, eine Vollmacht eingeholt. Mit der bundesrätlichen Vollmacht in den Händen, war das fadenscheinige Argument der Haftpflichtversicherung vom Tisch.

168 Mio. CHF
Versicherungseinnahmen

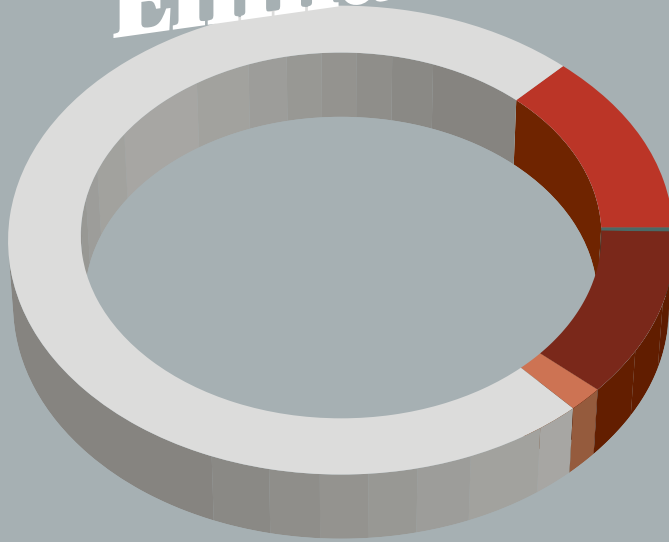
212 Mio. CHF
Versicherungsleistungen

380 Mio. CHF
Gesamtvolumen



2020 Kenn zahlen

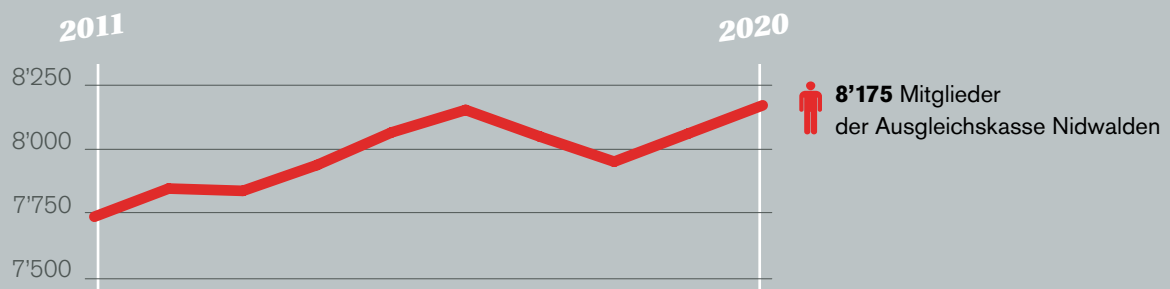
**167 über
Mio. CHF
Einnahmen**



- CHF 124'414'512**
AHV/IV/EO
- CHF 21'529'187**
Arbeitslosenversicherung
- CHF 53'021**
Familienzulagen Landwirtschaft
- CHF 19'228'185**
Kantonale Familienzulagen
- CHF 2'359'320**
Regresserinnahmen

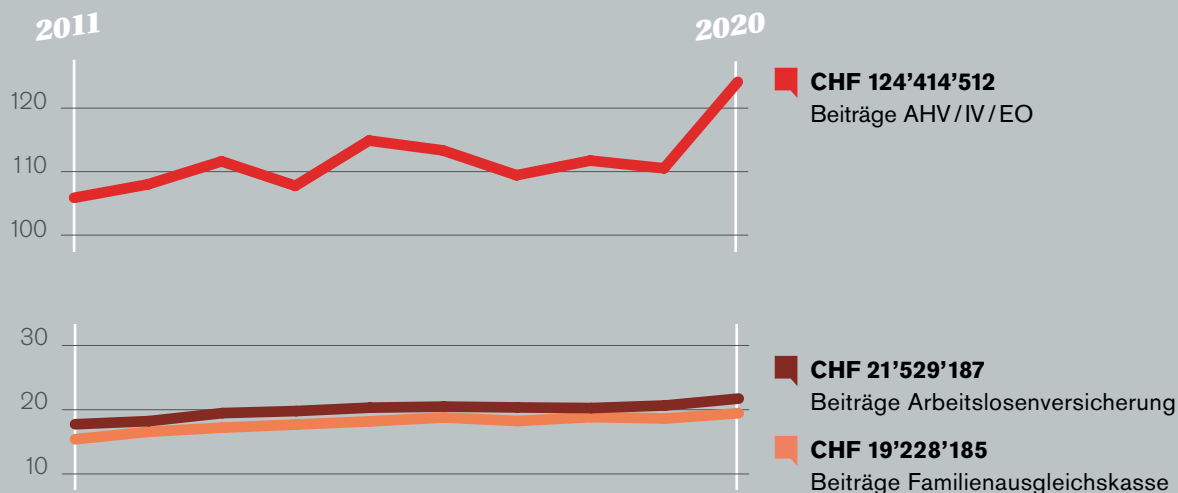
Total CHF 167'584'225

RUND 8'200 MITGLIEDER



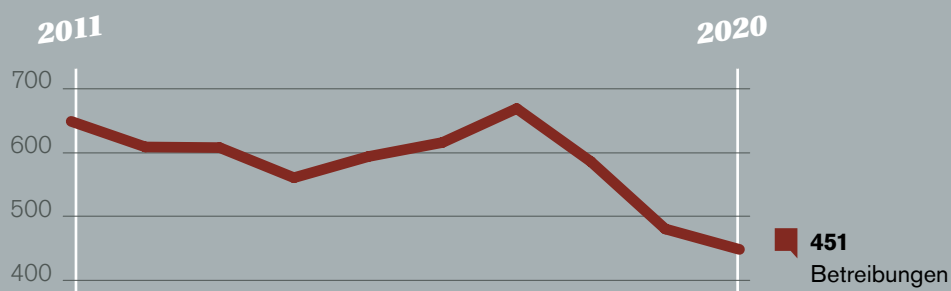
Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nicht-erwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehr als 20 Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.

Entwicklung der Beitragseinnahmen



Die Corona-Krise zeigt sich bei den Lohnzahlungen (noch) nicht. Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist bei der AHV, IV und EO obligatorisch versichert. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Nichterwerbstätige (z. B. Studierende) bezahlen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, IV und EO.

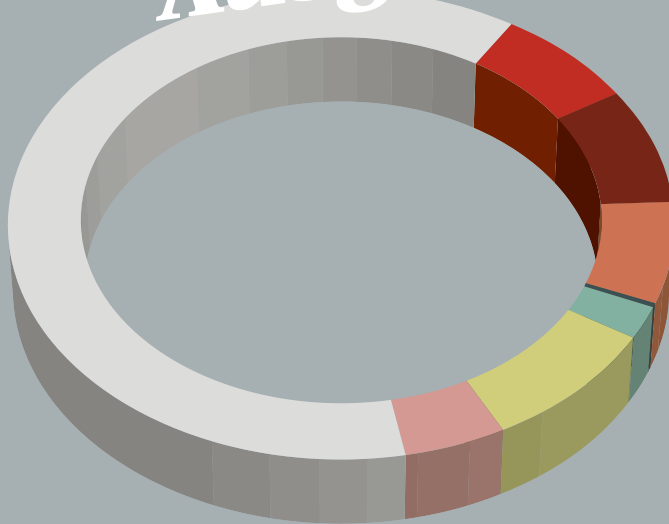
BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der obenstehenden Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

Im Jahr 2020 musste sich die Ausgleichskasse an 77 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

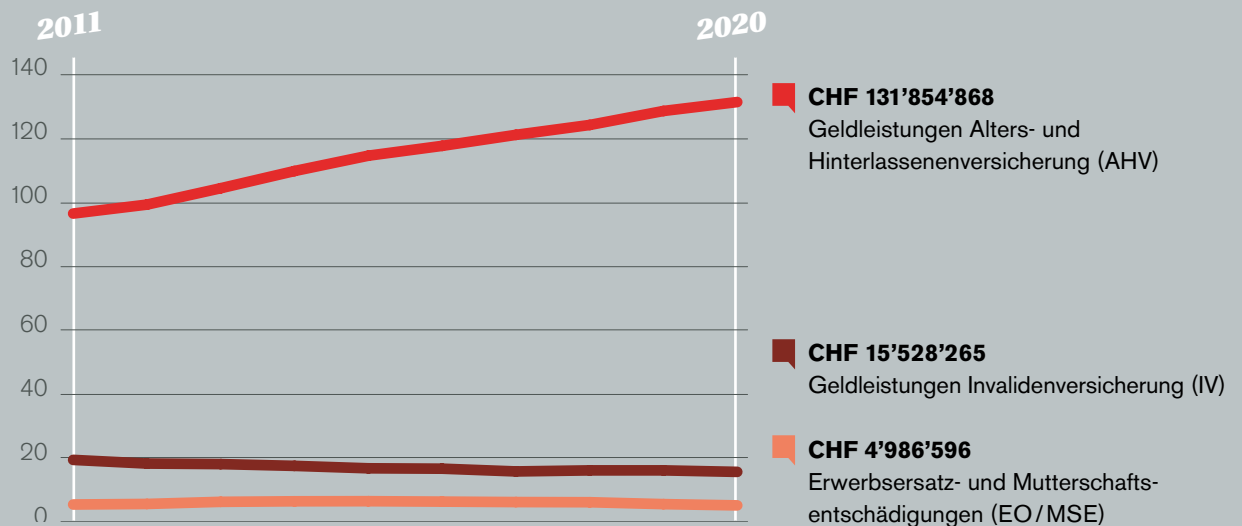
**Über
211 Mio. CHF
Ausgaben**



- CHF 131'854'868**
AHV-Geldleistungen
- CHF 15'528'265**
IV-Geldleistungen
- CHF 16'444'343**
Prämienverbilligungen
- CHF 14'530'105**
Ergänzungsleistungen
- CHF 683'520**
Familienzulagen Landwirtschaft
- CHF 4'986'596**
Erwerbsersatz / Mutterschaftsentschädigung
- CHF 18'040'583**
Kantonale Familienzulagen
- CHF 9'828'204**
AHV/IV-Sachleistungen

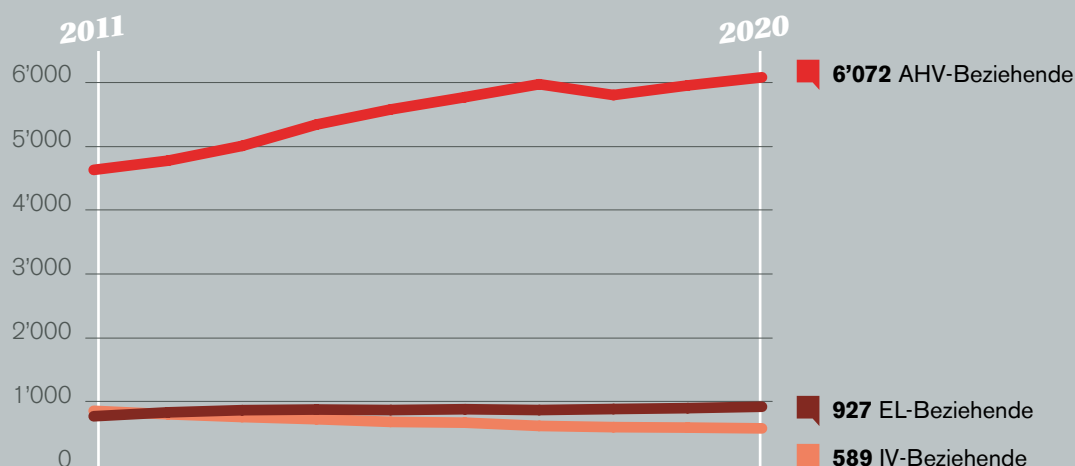
Total CHF 211'896'484

UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO / MSE



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

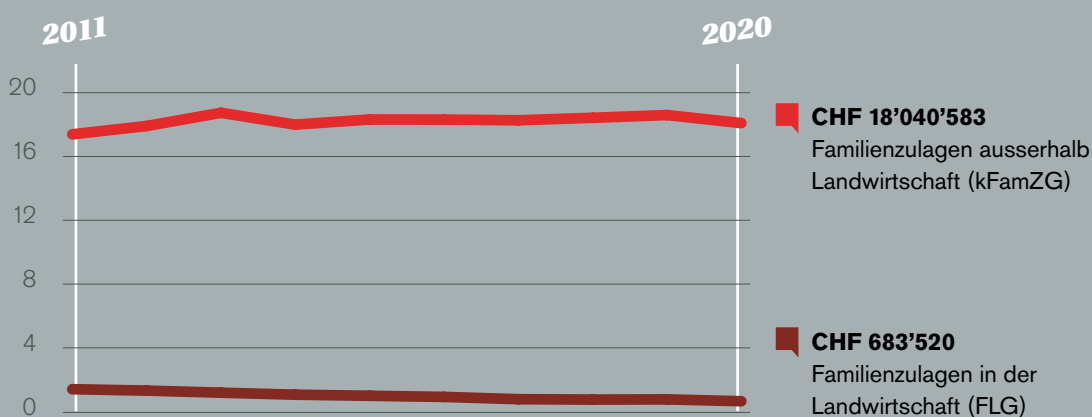
ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZIEHENDE



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung.

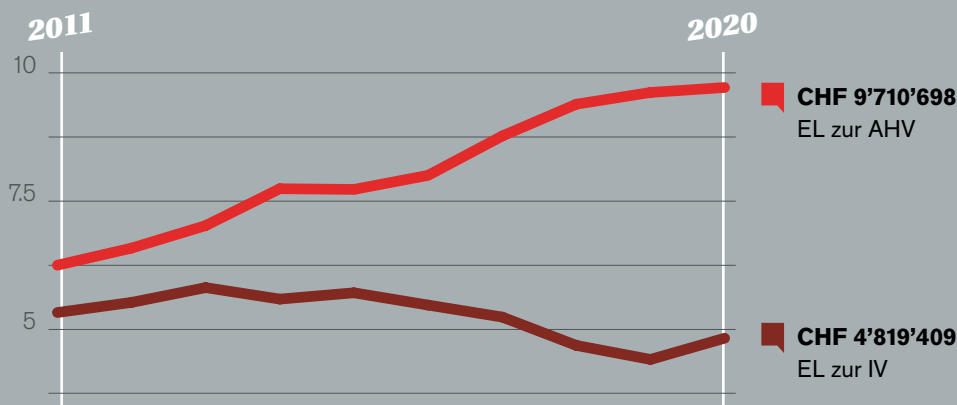
Bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) ist darauf hinzuweisen, dass in Nidwalden im gesamtschweizerischen Vergleich wenig Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen beziehen. Sämtliche Nidwaldner Haushalte werden jährlich mit Informationen zu den EL und zur Prämienverbilligung bedient. Im Internet sind unter www.aknw.ch Online-Berechnungen möglich.

FAK + FLG: Rund 19 Mio. CHF Familienzulagen



Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

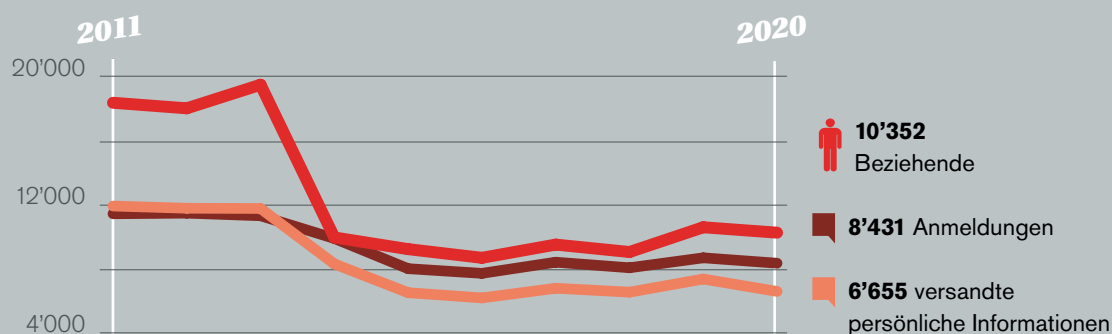
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL): BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV/IV-Rentnern erreicht. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen haben sich in den letzten Jahren gesamthaft eher wieder stabilisiert, sind aber im 2020 wieder angestiegen.

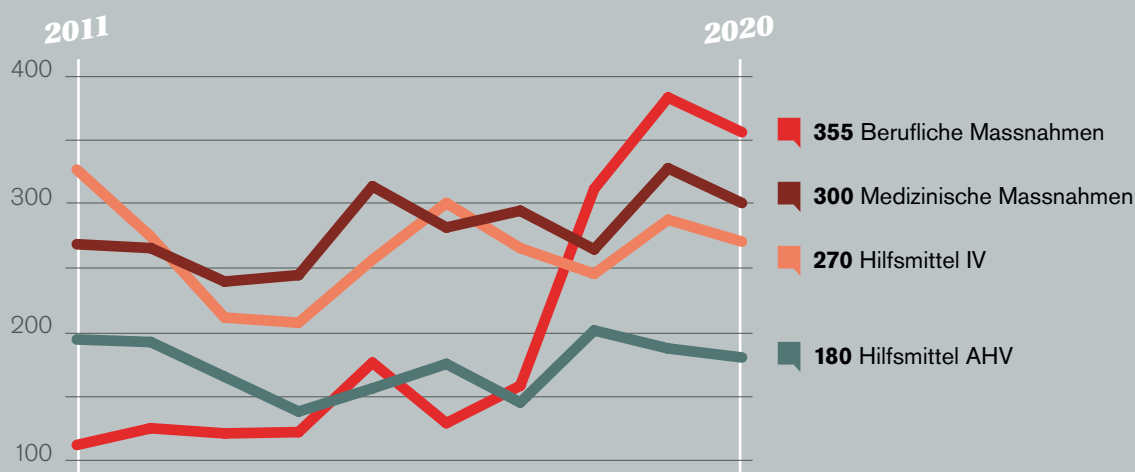
Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantones finanziert.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)



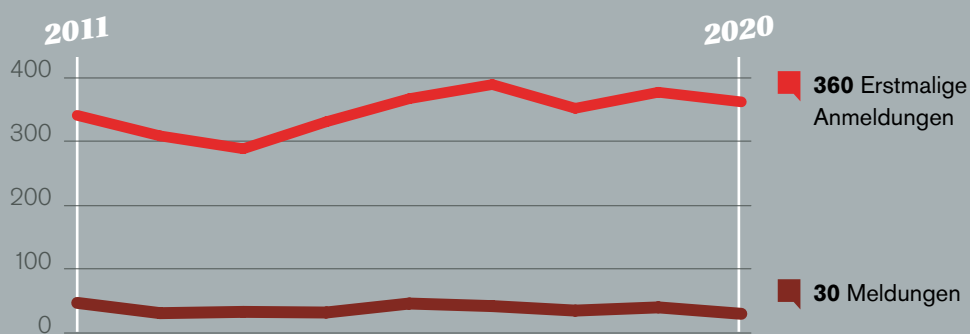
Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Finanzausgleichs (NEA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Unter www.aknw.ch findet sich der Abschlussbericht 2020.

Eingliederung vor Rente



Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung unserer Versicherten. Mit der 5. IV-Revision wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sind die entsprechenden Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN



Seit 1. 1. 2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäufteten Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z. B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70% der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

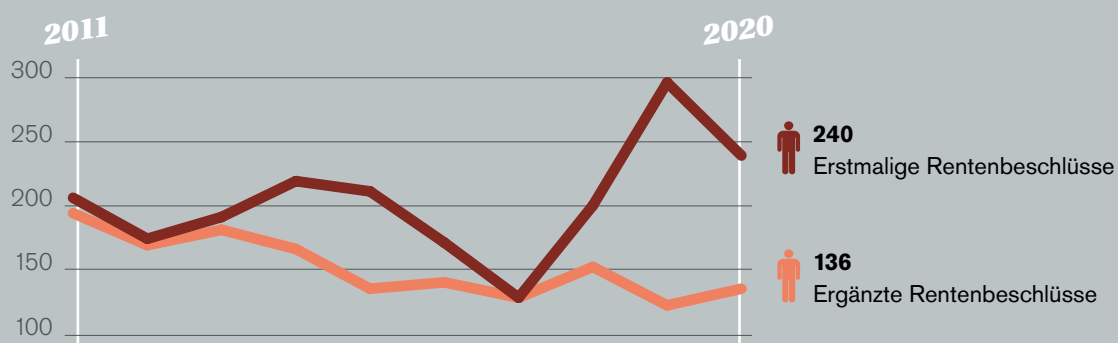
Bearbeitete Geschäftsfälle



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung, sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 6'873 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) kontrolliert, in der Höhe von 9'828'204.20 Franken.

RENTENBESCHLÜSSE



Aufgrund der Vorgaben, Aufträge und Erwartungen von Bundesparlament, Bundesrat und dem Bundesamt für Sozialversicherung haben wir die Zahl der Neurenten insgesamt gesenkt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag an die dringende Sanierung der IV.

Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 142 Abklärungen im Bereich IV und 194 Abklärungen im Bereich AHV.

Regressdienst

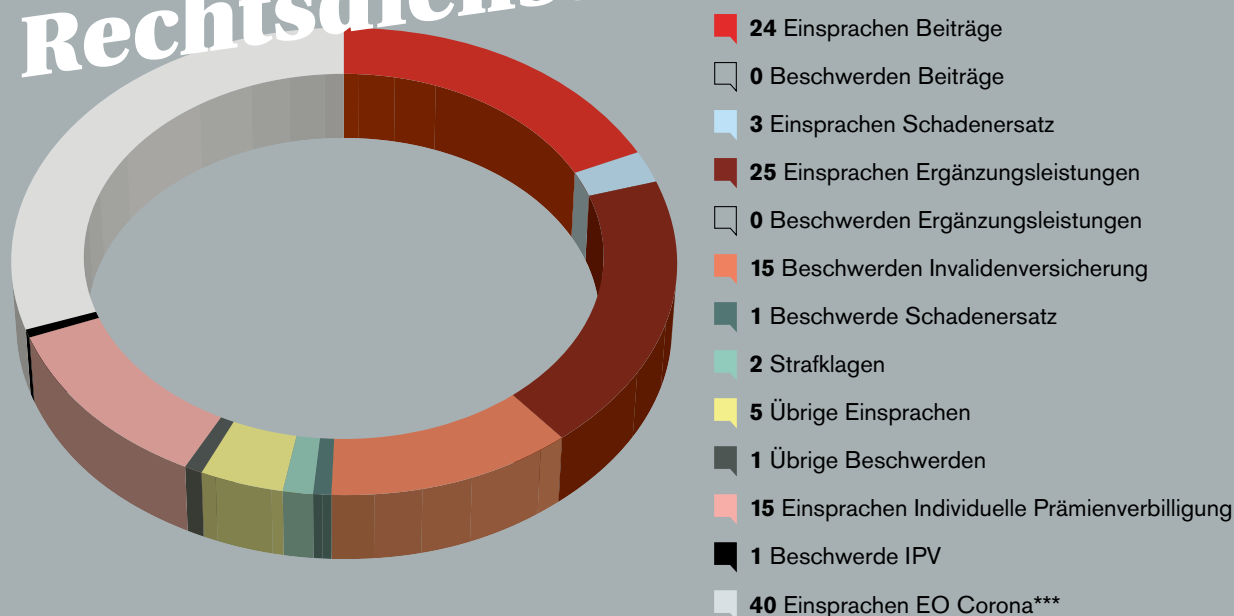


Bei den Regresseinnahmen ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen. Dies ist auf Leistungseinsparungen bei der IV zurückzuführen und ein gesamtschweizerisches Phänomen. Auch muss um jeden Franken härter gekämpft werden als früher. So sinken zwar die Einnahmen, nicht aber die Arbeitslast.

Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2020 gingen 379 neue Fälle ein und 397 Fälle konnten erledigt werden.

Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

Rechtsdienst



*** neue Kategorie

Auf den 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Seither können die Kunden nun direkt Einsprachen bei der Ausgleichskasse einreichen.

Im Bereich der IV besteht hingegen vor Erlass einer Verfügung die Möglichkeit, Einwände zu erheben. Die Verfügung ist danach nicht mit Einsprache sondern direkt mit einer Beschwerde anzufechten.



2020 corporate Governance

Ausgleichskasse Nidwalden

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 5. Dezember 2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktion und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das unten stehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

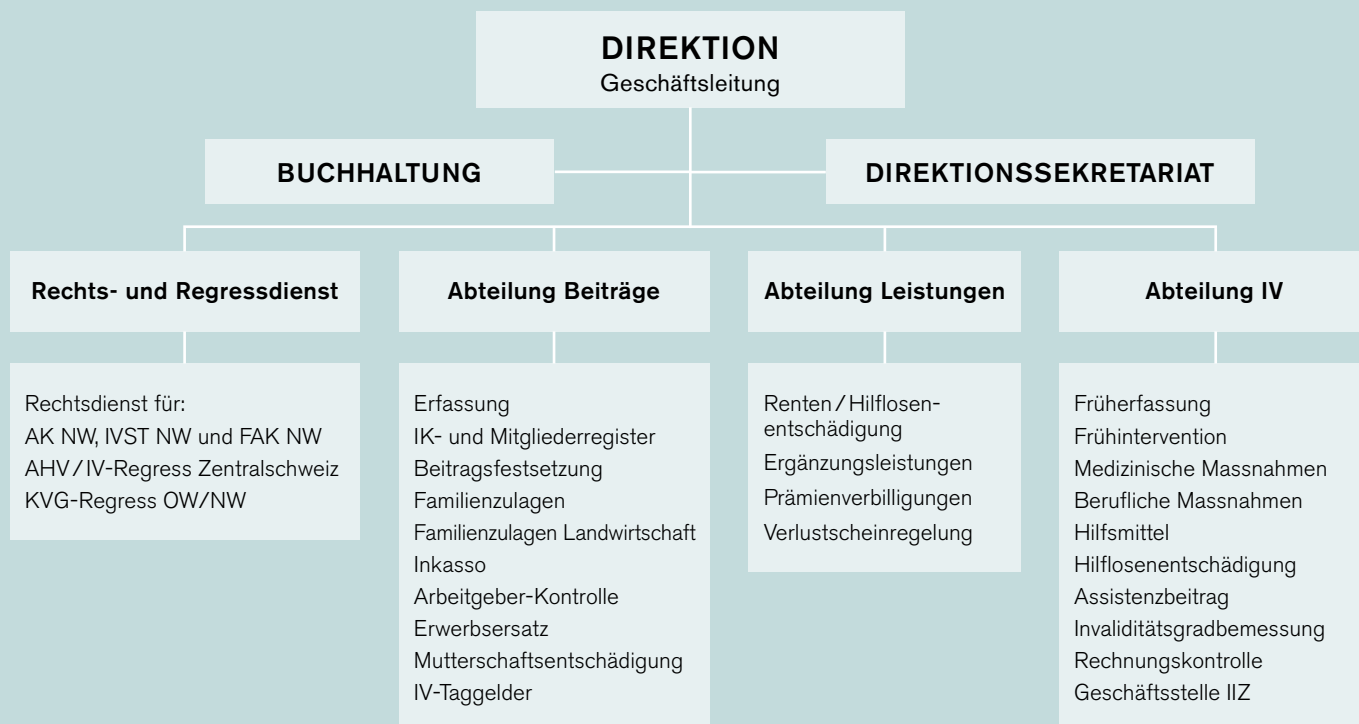
- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt Fr. 30'000.–.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genossenschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschliessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch



strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

In memoriam

Leider mussten wir im 2020 Abschied von einem Kommissionsmitglied nehmen. Am 26. Oktober 2020 verstarb unser sehr geschätztes Mitglied, Alt-Landrat Peter Waser, was uns tief betroffen machte. Peter war seit 2014 Teil der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden. Seine hohe Fachkompetenz und insbesondere auch seine offene, humorvolle Art waren eine echte Bereicherung. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Verwaltungskommission

Präsident

Landrat Joseph Niederberger,

Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis; Versicherungsberater AXA. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsidentin

Landratspräsidentin Regula Wyss,

dipl. Pflegefachfrau FH; Klinik St. Anna, Luzern. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder

Regierungsrätin Michèle Blöchliger,

Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2018, Ende laufende Amtsdauer 2022. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler,

kaufm. Angestellte, Uertekorporation Dallenwil. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

† **Alt-Landrat Peter Waser (bis 26. Oktober 2020),** Bankangestellter (pensioniert), erstmals gewählt 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Regierungsrätin Michèle Blöchliger keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation

Ausschuss Wahl Direktion: Präsident, Vizepräsidentin, Regierungsrätin Michèle Blöchliger.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudle-Ammann,
lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin, Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg.
Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2020: Vorstandsmitglied Info-Stelle AHV/IV (ab September 2020). Mitglied Stiftungsrat Pro Senectute Nidwalden. Punktueller Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung.

Vizedirektor

Bernhard Studhalter,
Dr. iur., Rechtsanwalt. Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich. Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern. Notariatspatent des Kantons Luzern.
Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2020: Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern. Mitglied Stiftungsrat, Stiftung Rast. Punktueller Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2020 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 17'663.00. Im Jahr 2020 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'775.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche jeglicher Art (so z.B. Honorare für Mandate) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden» mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an
AHV/EO/FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/EO/FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämienverbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustscheinregelung	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche AHV-Revisionspezialisten verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>). Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2020 Fr. 62'185.45.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschliessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2020 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 5'900.00. Im Jahr 2020 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'675.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche AHV-Revisionspezialisten verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2020 Fr. 4'919.20.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie

die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGZAH-VG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkom-

mission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2020 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 12'013.00. Im Jahr 2020 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'475.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2020 Fr. 7'433.45.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

Ausgleichskasse Nidwalden

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2020 CHF	2019 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	2'111'977.30	1'993'607.34
Sachaufwand	1'479'179.43	1'225'290.92
Raum-/Liegenschaftsaufwand	193'676.92	188'023.83
Dienstleistungen Dritter	275'433.67	262'655.82
Passivzinsen, Kapitalkosten	1'633.17	1'627.50
Abschreibungen	46'343.06	33'101.03
Allgemeine Verwaltungskosten	21'327.12	28'714.65
Jahresergebnis (Gewinn)	–	53'742.72
Total Aufwand	4'129'570.67	3'786'763.81
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'787'517.30	1'876'747.55
Vermögenserträge	5'080.00	4'087.50
Entgelte	96'419.05	93'635.60
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'237'220.66	1'168'816.39
Verwaltungskostenvergütungen	631'855.10	600'409.50
Allgemeine Verwaltungserträge	13'094.18	4'913.38
Rückerstattungen	86'004.79	36'758.44
Gewinn Liegenschaftsrechnung	2'226.45	1'395.45
Jahresergebnis (Verlust)	270'153.14	–
Total Ertrag	4'129'570.67	3'786'763.81
Bilanz	31.12.20 CHF	31.12.19 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	154'131.89	262'301.81
Kontokorrentguthaben	237'566.36	704'541.34
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	964'705.30	755'343.79
Übrige Guthaben	106'092.95	154'356.70
Kapitalanlagen	25'501.00	24'501.00
Liegenschaften	4'853'484.50	5'053'484.50
Mobilien	27'027.30	17'099.00
Abgrenzungen	82'196.75	69'494.35
Total Aktiven	6'450'706.05	7'041'122.49
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	116'690.30	206'150.40
Darlehen	4'020'000.00	4'250'000.00
Rückstellungen	220'000.00	220'000.00
Abgrenzungen	–	803.20
Allgemeine Reserven	2'364'168.89	2'310'426.17
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	– 270'153.14	53'742.72
Total Passiven	6'450'706.05	7'041'122.49

IV-Stelle Nidwalden

Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2020 CHF	2019 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	1'470'203.54	1'419'865.41
Sachaufwand	305'553.15	288'871.80
Raum-/Liegenschaftsaufwand	165'336.38	162'226.66
Dienstleistungen Dritter	316'055.81	249'889.74
Total Aufwand	2'257'148.88	2'120'853.61
Ertrag		
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	350.00	3'181.00
Allg. Verwaltungserträge	–	2'300.00
Rückerstattungen	86'918.20	4'487.80
Jahresergebnis (Verlust)	2'169'880.68	2'110'884.81
Total Ertrag	2'257'148.88	2'120'853.61
Bilanz	31.12.20 CHF	31.12.19 CHF
Aktiven		
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	24'223.55	22'401.45
Übrige Guthaben	4'737.45	4'737.45
Total Aktiven	28'961.00	27'138.90
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	28'961.00	27'138.90
Total Passiven	28'961.00	27'138.90

Familienausgleichskasse Nidwalden

Es gelten die gleichen Rechnungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2020 CHF	2019 CHF
Aufwand		
Kinderzulagen	18'378'104.25	18'835'978.50
Abschreibungen Beiträge	26'626.95	28'728.70
Jahresergebnis (Gewinn)	1'187'601.80	–
Total Aufwand	19'592'333.00	18'864'707.20
Ertrag		
Beiträge	19'254'811.75	18'439'430.15
Rückerstattungsleistungen	337'521.25	292'598.30
Jahresergebnis (Verlust)	–	132'678.75
Total Ertrag	19'592'333.00	18'864'707.20

Verwaltungsrechnung	2020 CHF	2019 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	228'178.86	223'082.15
Sachaufwand	142'973.32	146'486.48
Raum-/Liegenschaftsaufwand	35'840.98	32'577.76
Dienstleistungen Dritter	55'567.46	53'716.61
Passivzinsen, Kapitalkosten	67'481.60	68'843.46
Abschreibungen und Buchverluste	76'954.84	77'124.87
Allgemeine Verwaltungskosten	1'785.25	25.86
Total Aufwand	608'782.31	601'857.19
Ertrag		
Vermögenserträge und Buchgewinne	277'397.80	427'320.75
Dienstleistungen für übertragene Aufgaben	6'347.00	7'156.80
Allgemeine Verwaltungserträge	2'786.12	709.00
Rückerstattungen	7'587.66	7'140.16
Jahresergebnis (Verlust)	314'663.73	159'530.48
Total Ertrag	608'782.31	601'857.19

Bilanz	31.12.20 CHF	31.12.19 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	665'148.55	926'543.80
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	561'620.20	437'167.20
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	619'892.27	42'781.15
Übrige Guthaben	201'370.80	205'344.55
Kapitalanlagen	3'343'750.00	3'170'806.00
Darlehen	200'000.00	400'000.00
Liegenschaften	1'872'211.15	1'948'211.15
Total Aktiven	7'463'992.97	7'130'853.85
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	–	514'798.95
Darlehen	1'575'000.00	1'600'000.00
Allgemeine Reserven	5'016'054.90	5'308'264.13
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	872'938.07	-292'209.23
Total Passiven	7'463'992.97	7'130'853.85

Die Ausgleichskasse

(Stand: 31.12.2020)

Verwaltungskommission

Landrat	Joseph Niederberger, Präsident
Landrätin	Regula Wyss, Vizepräsidentin
Regierungsrätin	Michèle Blöchliger
Landrätin	Iren Odermatt Eggerschwiler
Alt-Landrat	† Peter Waser (bis 26. 10. 2020)

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Caneve Alessandro
Gurtner Petra

Abteilung IV

Oktay Erkan, Abteilungsleiter
Dörig Karin, Fachteamleiterin Eingliederung
Baumann Olivia
Fischer Irina
Gertsch Lydia
Holdener Susanne
Hug Michèle
Irniger Ilona
Köpfli Tanja
Meier Markus
Meyer Bernhard
Rey Karin

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Ammann Stephanie
Brechtbühl Irene
Bründler Anita
De Nuccio-Ambauen Regula
Imfeld Pascal
Lötscher Tino
Leupi-Käslin Andrea
Schegg Laura
Stadelmann Priska

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Odermatt Beat
Vogel Daniela
Wojnowski Kerstin

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermand Kevin
Hilfiker Marianne
Roder Silvano
Strebel Martina

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Rumsch Nils, 3. Lehrjahr
Sivakumaran Arani, 2. Lehrjahr

Dank

Wir führen im Kanton Nidwalden in neun von zehn Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartnern vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen

Personen, mit denen wir über die Kantons Grenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeinde-zweigstellen.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden / Stansstadterstrasse 88 / 6371 Stans / www.aknw.ch



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

